

---

**Amtliche Mitteilung Nr. 06/2021**

**19.02.2021**

---

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
Telematik**

(Vollzeit- und Teilzeitstudium)  
Master of Engineering (M.Eng.)

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) i.V.m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2019 (Amtliche Mitteilungen 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 07.04.2020 (Amtliche Mitteilungen 03/2020), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 28.09.2020 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Telematik, genehmigt von der Präsidentin der TH Wildau mit Schreiben vom 17.11.2020:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs .....	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf .....	3
§ 3 Kooperationen des Studiengangs .....	3
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs .....	3
§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation .....	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien .....	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf .....	5
§ 8 Praxisphasen .....	6
§ 9 Abschlussarbeit .....	6
§ 10 Abschlussprüfung .....	7
§ 11 Akademischer Grad .....	7
§ 12 Inkrafttreten .....	8
Anhang: .....	9
Studienpläne Vollzeit und Teilzeit .....	9
Englische Bezeichnungen für den Studiengang und die Module .....	11

## **§ 1**

### **Qualifikationsziele des Studiengangs**

In den Bereichen Telekommunikation und Informatik besteht am deutschen Arbeitsmarkt und auch auf internationaler Ebene ein hoher und ständig wachsender Bedarf an qualifizierten Nachwuchskräften. Die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs Telematik erwerben zum einen vertiefende Kenntnisse über Technologien und vernetzte Lösungen informations- und telekommunikationstechnischer Infrastrukturen, zum anderen liegt ein Schwerpunkt auf der Vermittlung aktueller, marktorientierter und praxisnaher Kenntnisse aus verschiedenen Themenbereichen der Telematik. Ergänzt werden diese Fachkompetenzen durch die Vermittlung von Handlungskompetenzen in der informationstechnischen Etablierung und Durchführung industrieller und wirtschaftlicher Prozesse sowie unternehmensbezogener wie auch sozialer Führungskompetenz.

## **§ 2**

### **Allgemeiner Studienablauf**

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der TH Wildau.

## **§ 3**

### **Kooperationen des Studiengangs**

Entfällt.

## **§ 4**

### **Studienart und Studientyp des Studiengangs**

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in den Studientypen
  - Vollzeitstudium und
  - Teilzeitstudium

angeboten.

## § 5

### Regelstudienzeit und Immatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt vier Semester im Studientyp Vollzeitstudium und sechs Semester im Studientyp Teilzeitstudium. Das Verhältnis zwischen der Regelstudienzeit im Typ Teilzeit und der Regelstudienzeit im Typ Vollzeit beträgt somit  $k = 6/4 = 1,50$ .
- (2) Die Immatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist studientypspezifisch dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.
- (4) Die in § 7 bis § 9 geregelten zeitlichen Abläufe für den Studientyp Vollzeitstudium verändern sich für das Teilzeitstudium in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintritts in dieses gemäß dem Studienplan für das Teilzeitstudium. Analoges gilt bei einem Wechsel vom Teilzeit- in das Vollzeitstudium. Ein Wechsel ist einmalig zum Beginn des jeweils nächsten Semesters möglich.

## § 6

### Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Voraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 CP.
- (2) Als Zugangsvoraussetzung ist es erforderlich, dass der erste Hochschulabschluss eine fachgebietsnahe Ausrichtung (z. B. Informatik, Kommunikationstechnik, Automatisierungstechnik, Verkehrslogistik) aufweist, wobei Lehrinhalte nachzuweisen sind, die dem Bachelor-Studiengang Telematik der Technischen Hochschule Wildau vergleichbar sind. In Zweifelsfällen entscheidet die Studiengangsprecherin / der Studiengangsprecher des Studiengangs. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann im Einzelfall eine Zulassung mit definierten Auflagen erteilt werden, welche in einem individuell mit der Studiengangsprecherin / dem Studiengangsprecher zu vereinbarendem Studienplan zu berücksichtigen sind. Dabei ist die Studierbarkeit zu gewährleisten und der Arbeitsaufwand je Semester für die Studierende/den Studierenden entsprechend zu begrenzen.

## § 7 Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 120 Credit Points (CP) vergeben.
- (2) Die Semester eins bis drei umfassen im Vollzeitstudium eine Lehrveranstaltungszeit von 15 Wochen und eine sich daran anschließende Prüfungsperiode von zwei Wochen. Das vierte Semester umfasst die Bearbeitung der Masterarbeit.
- (3) Die Semester eins bis fünf umfassen im Studientyp Teilzeitstudium eine Lehrveranstaltungszeit von 15 Wochen und eine sich daran anschließende Prüfungsperiode von zwei Wochen. Das sechste Semester umfasst die Bearbeitung der Masterarbeit.
- (4) Neben den Pflichtmodulen werden entsprechend der aktuellen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung Wahlpflichtmodule angeboten. Informationen zu Umfang und Einordnung sind im Studienplan sowie auf den Internetseiten des Studiengangs enthalten und werden in regelmäßig stattfindenden Informationsveranstaltungen den Studierenden unter Nennung der Mindest- und Höchstteilnahmezahlen bekannt gegeben.
- (5) Über die jeweils angebotenen Wahlpflichtmodule wird im Vorsemester im Studiengang entschieden. Studierende können relevante fachnahe Module aus anderen Studiengängen der TH Wildau als Wahlpflichtmodule belegen. Die Aufnahme dieser Module in den Katalog der wählbaren Module bedarf der vorherigen Zustimmung der Studiengangsprecherin / des Studiengangsprechers desjenigen Studiengangs, in dem das Modul angeboten wird.
- (6) Bis zum Ende der Lehrveranstaltungszeit des Vorsemesters informiert die Studiengangsprecherin / der Studiengangsprecher oder eine von ihr/ihm benannte Person die Studierenden über die Wahlmöglichkeiten der Wahlpflichtmodule (WPM) und lässt die Wahl durchführen.
- (7) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Umfang der zu absolvierenden Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Die Lage der Module sowie Anzahl, Art und Zeitpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen enthält der Studienplan. Der gültige Studienplan ist im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthalten. Im Studienplan sind die zu absolvierenden Semester je Studientyp dargestellt.
- (8) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können die im Studienplan festgelegte Reihenfolge oder die Art der Lehrveranstaltung oder der Prüfung im Einzelfall aus zwingenden Gründen abgeändert werden. Grundlegende Änderungen des Studienplans bedürfen eines Beschlusses des Fachbereichsrats und einer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau durch die Präsidentin / den Präsidenten der Hochschule.
- (9) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Module bzw. einzelne Themen eines Moduls können in englischer Sprache abgehalten werden, sofern dies im Modulhandbuch vermerkt ist.

- (10) Für jedes Studienjahr steht den Studierenden ein aktuelles Modulhandbuch unter den Dokumenten des Studiengangs auf den Internetseiten der TH Wildau zur Verfügung. Die Modulbeschreibungen sind verbindlich. Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung beschriebenen Studienpläne (siehe Anhang) sind dabei für die Modulbeschreibungen verbindlich. Die Inhalte der einzelnen Module obliegen einem permanenten Qualitätsmanagement. Deshalb können diese von einem Studienjahr zum nächsten variieren. Die Modulbeschreibungen des im Studienjahr aktuell gültigen Modulhandbuchs sind verbindlich.
- (11) Schriftliche Prüfungen, die aus mehr als 40% nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgen, sind unzulässig.
- (12) Die Nachprüfung zu einem SMP-Modul aus dem Semester, in dem die letzten, nach Studienplan regulären Lehrveranstaltungen stattfinden, muss bis zum Ende der Vorlesungszeit angeboten werden.

## **§ 8 Praxisphasen**

Das Studium umfasst keine Praxisphasen.

## **§ 9 Abschlussarbeit**

- (1) Im Studientyp Vollzeitstudium ist die Masterarbeit grundsätzlich im vierten Semester anzufertigen. Im Studientyp Teilzeitstudium ist die Masterarbeit grundsätzlich im sechsten Semester anzufertigen. Die Beantragung des Themas der Masterarbeit erfolgt beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs gemäß den von ihm veröffentlichten Regelungen.
- (2) Für den Fall, dass es einer / einem Studierenden trotz hinreichenden Bemühens in angemessener Zeit nicht gelingt, eine Betreuungsperson für ihre / seine Masterarbeit zu finden, wird ihr / ihm auf Antrag ersatzweise eine Betreuungsperson vom Prüfungsausschuss benannt. Im Antrag an den Prüfungsausschuss führt die / der Studierende auf, welche Mitglieder der Hochschule sie / er bis dahin bereits wegen einer Betreuung angesprochen hat.
- (3) Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 Credit Points, das entspricht einer Bearbeitungszeit von 22 Wochen.

## **§ 10 Abschlussprüfung**

- (1) Die Master-Prüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit sowie eine mündliche Prüfung zur Masterarbeit.
- (2) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten über die schriftliche Arbeit durchzuführen. Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachterinnen / Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Die Prüfung inklusive Vorbereitung umfasst 6 Credit Points und wird differenziert bewertet.
- (3) Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit ist hochschulöffentlich. Ist die Arbeit mit einem Sperrvermerk belegt, so kann die Teilnahme an der Prüfung durch die Prüfungskommission beschränkt werden.
- (4) Die erste Gutachterin/Der erste Gutachter (hochschulseitige Erstbetreuerin / hochschulseitiger Erstbetreuer) hat den Vorsitz der Prüfungskommission inne und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich.
- (5) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Ist die Masterarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann die mündliche Prüfung zur Masterarbeit auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Beitrag jeder einzelnen Person muss hierbei abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (6) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird von der / dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geführt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin / dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten mitzuteilen.

## **§ 11 Akademischer Grad**

Sind die Master-Prüfung und alle Modulprüfungen bestanden worden, wird der Studierenden / dem Studierenden der Grad Master of Engineering (M.Eng.) verliehen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2021.

Wildau, 17.11.2020

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe  
Präsidentin  
der Technischen Hochschule Wildau

### **Anhang:**

- Studienpläne Vollzeit und Teilzeit
- Englische Bezeichnungen für den Studiengang und die Module



## Anhang:

### Studienpläne Vollzeit und Teilzeit

#### Master-Studiengang Telematik, M.Eng.

Studientyp Vollzeit

gültig ab WS 2021/22

FBR 28.09.2020

Module	V	Ü	L	P	S	ges.	PA	1. Sem./WS		2. Sem./SoSe		3. Sem./WS		4. Sem./SoSe	
						SWS		SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
<b>Informatik</b>															
Informatik für Telematiker	4	0	2	0	0	6	KMP	6	7						
Theoretische Informatik	2	2	0	0	0	4	FMP	4	6						
Bildverarbeitungsalgorithmen	2	0	2	0	0	4	KMP			4	7				
Netzwerkmanagement	2	0	2	0	0	4	KMP			4	6				
Verteilte Systeme	2	0	2	0	0	4	KMP					4	5		
IT-Security	4	0	0	0	0	4	KMP					4	5		
Telematikprojekt	0	0	0	6	0	6	SMP			2	4	4	5		
<b>Anwendungsspezifische Module</b>															
Ortung und Navigation in Telematikdiensten	2	0	2	0	0	4	KMP	4	5						
Telematik und Ethik	2	0	2	0	0	4	SMP			4	4				
Wahlpflichtmodul 1	2	0	2	0	0	4	***			4	4				
Wahlpflichtmodul 2	2	0	2	0	0	4	***					4	4		
<b>Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen</b>															
Wissenschaftliches Rechnen	2	2	0	0	0	4	KMP					4	5		
Einführung Operations Research	2	2	0	0	0	4	FMP					4	4		
<b>Allgemeine Grundlagen</b>															
Systemdenken und Gestaltungsmethodik	2	0	2	0	0	4	KMP	4	4						
Projektmanagement/SoftwareEngineering	2	2	0	0	0	4	KMP	4	5						
Datenschutz	2	0	0	0	0	2	KMP	2	3						
<b>Betriebswirtschaftliche Grundlagen</b>															
Personalführung	2	2	0	0	0	4	KMP			4	4				
Unternehmensgründung/StartUp	1	1	0	0	0	2	SMP					2	3		
<b>Summe der Semesterwochenstunden</b>	<b>37</b>	<b>11</b>	<b>18</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>72</b>		<b>24</b>		<b>22</b>		<b>26</b>		<b>0</b>	
<b>Summe CP Lehre</b>						<b>90</b>			<b>30</b>		<b>29</b>		<b>31</b>		<b>0</b>
<b>CP für Masterarbeit</b>						<b>24</b>									<b>24</b>
<b>CP für Kolloquium</b>						<b>6</b>									<b>6</b>
<b>Summe CP Lehre</b>						<b>120</b>			<b>30</b>		<b>29</b>		<b>31</b>		<b>30</b>

V Vorlesung  
 Ü Übung  
 L Labor  
 P Projekt  
 S Seminar

WS Wintersemester  
 SoSe Sommersemester  
 SWS Semesterwochenstunden  
 PA Prüfungsart  
 CP Credit Points

FMP Feste Modulprüfung im Prüfungszeitraum  
 SMP Studienbegleitende Modulprüfung außerhalb des Prüfungszeitraums  
 KMP Kombination der Prüfungsarten FMP und SMP  
 \*\*\* entsprechend Wahlpflichtkatalog/Modulbeschreibung  
 Die Verteilung der Prüfungsleistungen mehrsemestriger Module auf die Semester regelt das Prüfungsschema.

**Master-Studiengang Telematik, M.Sc.**

Studiengang Teilzeit

gültig ab WS 2021/22

FBR 28.09.2020

Module	V	Ü	L	P	S	ges. SWS	PA	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.	
								SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
<b>Informatik</b>																			
Informatik für Telematiker	4	0	2	0	0	6	KMP	6	7										
Theoretische Informatik	2	2	0	0	0	4	FMP	4	6										
Bildverarbeitungsalgorithmen	2	0	2	0	0	4	KMP			4	7								
Netzwerkmanagement	2	0	2	0	0	4	KMP					4	6						
Verteilte Systeme	2	0	2	0	0	4	KMP							4	5				
IT-Security	4	0	0	0	0	4	KMP							4	5				
Telematikprojekt	0	0	0	6	0	6	SMP						2	4	4	5			
<b>Anwendungsspezifische Module</b>																			
Ortung und Navigation in Telematikdiensten	2	0	2	0	0	4	KMP	4	5										
Telematik und Ethik	2	0	2	0	0	4	SMP			4	4								
Wahlpflichtmodul 1	2	0	2	0	0	4	***			4	4								
Wahlpflichtmodul 2	2	0	2	0	0	4	***								4	4			
<b>Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen</b>																			
Wissenschaftliches Rechnen	2	2	0	0	0	4	KMP					4	5						
Einführung Operations Research	2	2	0	0	0	4	FMP					4	4						
<b>Allgemeine Grundlagen</b>																			
Systemdenken und Gestaltungsmethodik	2	0	2	0	0	4	KMP	4	4										
Projektmanagement/SoftwareEngineering	2	2	0	0	0	4	KMP					4	5						
Datenschutz	2	0	0	0	0	2	KMP					2	3						
<b>Betriebswirtschaftliche Grundlagen</b>																			
Personalführung	2	2	0	0	0	4	KMP					4	4						
Unternehmensgründung/StartUp	1	1	0	0	0	2	SMP							2	3				
<b>Summe der Semesterwochenstunden</b>	<b>37</b>	<b>11</b>	<b>18</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>72</b>		<b>18</b>		<b>12</b>		<b>14</b>		<b>10</b>		<b>18</b>		<b>0</b>	
<b>Summe CP Lehre</b>						<b>90</b>			<b>22</b>		<b>15</b>		<b>17</b>		<b>14</b>		<b>22</b>		<b>0</b>
<b>CP für Masterarbeit</b>						<b>24</b>													<b>24</b>
<b>CP für Kolloquium</b>						<b>6</b>													<b>6</b>
<b>Summe CP Lehre</b>						<b>120</b>			<b>22</b>		<b>15</b>		<b>17</b>		<b>14</b>		<b>22</b>		<b>30</b>

V Vorlesung  
 Ü Übung  
 L Labor  
 P Projekt  
 S Seminar

WS Wintersemester  
 SoSe Sommersemester  
 SWS Semesterwochenstunden  
 PA Prüfungsart  
 CP Credit Points

FMP Feste Modulprüfung im Prüfungszeitraum  
 SMP Studienbegleitende Modulprüfung außerhalb des Prüfungszeitraums  
 KMP Kombination der Prüfungsarten FMP und SMP  
 \*\*\* entsprechend Wahlpflichtkatalog/Modulbeschreibung  
 Die Verteilung der Prüfungsleistungen mehrsemestriger Module auf die Semester regelt das Prüfungsschema.

## Englische Bezeichnungen für den Studiengang und die Module

### Englische Bezeichnung des Studiengangs:

Telematics

### Modulbezeichnung Deutsch

### Modulbezeichnung Englisch

Informatik für Telematiker

Informatics for Telematic Students

Theoretische Informatik

Theoretical Computer Science

Bildverarbeitungsalgorithmen

Image Processing Algorithms and  
Computer Vision

Netzwerkmanagement

Management of Computer Networks

Verteilte Systeme

Distributed Systems

IT-Security

IT Security

Telematikprojekt

Telematics Project

Wissenschaftliches Rechnen

Scientific Computing

Einführung Operations Research

Introduction to Operations Research

Ortung und Navigation in Telematikdiensten

Positioning and Navigation for Telematics  
Services

Systemdenken und Gestaltungsmethodik

Systems Thinking and Design  
Methodology

Projektmanagement / Software-Engineering

Project Management and Software  
Engineering

Datenschutz

Privacy and Data Protection

Personalführung

Personnel Management

Telematik und Ethik

Telematics and Ethics

Unternehmensgründung/StartUp

Business Formation/StartUp